

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2011/C 353/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) NR. 510/2006 DES RATES

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„OBERPFÄLZER KARPFFEN“

EG-Nr.: DE-PGI-0105-0191-29.07.2010

g.g.A. (X) g.U. ()

1. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht:

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (Kontrolleinrichtungen)

2. Art der Änderung(en):

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

3. Änderung(en):

Beantragte Änderungen:

3.1 d) Ursprungsnachweis:

Der Satz „Der Oberpfälzer Karpfen wird vom Ei bis zum Speisefisch in Oberpfälzer Teichen aufgezogen.“ wird gestrichen

3.2 e) Herstellungsverfahren (Gewinnungsverfahren):

Der erste Satz wird gestrichen. An seiner Stelle wird neu eingefügt:

„Der Oberpfälzer Karpfen muss bei seiner Erzeugung mindesten für eine Wachstumsperiode, beginnend im April des dritten Produktionsjahres vom Setzling K2 bis zum Verkauf als Speisefisch (mindestens K3), im abgegrenzten geografischen Gebiet gehalten werden“.

Begründung:

Die derzeit gültige Spezifikation definiert eine umfassende Herkunftsgarantie beginnend bei den Fischeiern über alle Erzeugungsstufen, die zu unverhältnismäßigen und nicht praktikablen Kontrollen führt. Dies wurde bei der ursprünglichen Antragstellung nicht berücksichtigt.

Die dritte und eventuell weitere Wachstumsperioden vom zweisömmerigen Setzling (K2) bis zum mindestens dreisömmerigen Speisefisch (mindestens K3) sind die entscheidenden Phasen bei der Erzeugung des Oberpfälzer Karpfens. In der Regel werden Speisekarpfen als dreisömmerige Karpfen verkauft. In der dritten Wachstumsperiode vom K2 zum K3 erfolgt durchschnittlich eine Gewichtszunahme um das 3,6-fache. Im entscheidenden Maß wird beginnend mit diesem Wachstumsabschnitt Muskelfleisch aufgebaut und somit der essbare Anteil des Karpfens gebildet. Die Qualität des Fischfleisches und der typische Geschmack werden in dieser und eventuell folgenden Phasen entscheidend durch die Qualität der Teiche, die Haltung und Fütterung und damit die in der Spezifikation definierten Bedingungen geprägt.

3.3 g) Kontrolleinrichtungen:

Name: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Ernährung und Markt
Anschrift: Menzinger Straße 54
80638 München
DEUTSCHLAND

Tel. —
Fax —
E-Mail: —

Name: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Anschrift: Rosenkavalierplatz 2
81925 München
DEUTSCHLAND

Tel. —
Fax —
E-Mail: —

Begründung:

Name und Anschrift der für die Hersteller- und Missbrauchskontrollen zuständigen staatlichen Stellen sind zu aktualisieren.

Die Nennung der Lacon GmbH hat zu entfallen. In Bayern sind derzeit mehrere gleichberechtigte Kontrollstellen zugelassen, der Hersteller kann sich einer Kontrollstelle seiner Wahl bedienen.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) NR. 510/2006 DES RATES**„OBERPFÄLZER KARPFFEN“****EG-Nr.: DE-PGI-0105-0191-29.07.2010****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Name:**

„Oberpfälzer Karpfen“

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Deutschland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:**3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.7 — Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Speisekarpfen lebend, geschlachtet oder weiterverarbeitet zu Räucherfisch (auch in Teilstücken wie Filets oder Karbonaden) und Fertigprodukten; Mindestgewicht des lebenden Einzelfisches: 1 000 g, Form: länglich. Das Fleisch ist weiß, fest, kernig und fettarm mit arteigenem Geschmack.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

Die Verarbeitungserzeugnisse müssen aus Oberpfälzer Karpfen hergestellt werden, die bei ihrer Erzeugung mindesten für eine Wachstumsperiode, beginnend im April des dritten Produktionsjahres vom Setzling K2 bis zum Verkauf als Speisefisch (mindestens K3), im abgegrenzten geografischen Gebiet gehalten worden sind. Als K2 bezeichnet man Karpfen, die bereits zwei Sommer in den Teichen lebten, als K3 Karpfen, die bereits drei Sommer (Abwachsperiode) im Teich lebten.

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

Die Ernährung erfolgt überwiegend auf Naturnahrungsbasis (Bodennahrung, Zooplankton u. a.); zugefüttert wird Getreide, ausgenommen Mais, aus heimischen Betrieben.

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Der Oberpfälzer Karpfen muss bei seiner Erzeugung mindesten für eine Wachstumsperiode, beginnend im April des dritten Produktionsjahres vom Setzling K2 bis zum Verkauf als Speisefisch (mindestens K3), im abgegrenzten geografischen Gebiet gehalten werden.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

—

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

—

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Regierungsbezirk Oberpfalz/Bayern

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Der Oberpfälzer Karpfen ist ein Erzeugnis traditioneller Teichwirtschaft mit einer mehrere Jahrhunderte alten Geschichte. Die Karpfenteichwirtschaft ging in der Oberpfalz von dem Zisterzienserkloster Waldsassen (gegründet 1132) aus, erlebte im 15. Jahrhundert ihre Blütezeit und im 20. Jahrhundert eine Renaissance. Heute wird in der Oberpfalz von etwa 3 000 Betrieben auf ca. 10 000 ha Teichfläche Karpfenteichwirtschaft betrieben. Sie nimmt damit in Deutschland eine führende Rolle ein und stellt in dem strukturschwachen Oberpfälzer Raum einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

Die Oberpfalz ist aufgrund ihrer besonderen geographischen und klimatologischen Bedingungen (Höhenlage, Untergrund, Wasserqualität u. a.) gegen andere teichwirtschaftliche Regionen abgegrenzt. Es herrschen vergleichsweise niedrige Temperaturen, die Böden sind meist leicht sauer.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Das Fleisch des Oberpfälzer Karpfens ist weiß, fest, kernig und fettarm mit arteigenem Geschmack. Das Erzeugnis genießt beim Verbraucher traditionell ein hohes Ansehen.

5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Die vergleichsweise niedrigen Temperaturen und die aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der leicht sauren Böden extensive Bewirtschaftung bei nur mäßiger Verwendung natürlicher Beifuttermittel bedingen ein langsames Wachstum der Fische und im Normalfall ein mageres und festes Fleisch. Die Fleischqualität wird über die Nahrungskette auch durch die Beschaffenheit des Untergrunds und des Wassers beeinflusst. Die Produkteigenschaften der Oberpfälzer Speisekarpfen stehen daher in engem Zusammenhang mit ihrer geografischen Herkunft und tragen neben der mehrere Jahrhunderte alten Geschichte der Teichwirtschaft in der Oberpfalz zu dem hohen Ansehen des Produktes bei.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

Markenblatt Heft 07 vom 19. Februar 2010, Teil 7a-bb, S. 2507

<http://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/11251>
